

Diskussionsforum zum
IASB ED Embedded Derivatives –
Proposed amendments to IFRIC 9 & IAS 39
IASB ED Investments in Debt Instruments –
Proposed amendments to IFRS 7

– Protokoll der Diskussion am 12. Januar 2009 –

Dauer und Ort:

12.01.09, 14:00 Uhr bis 15:25 Uhr, Steigenberger Airport Hotel, Frankfurt

Teilnehmer auf dem Podium:

Liesel Knorr (DSR)
Prof. Dr. Andreas Barckow (DSR)
Prof. Dr. Manfred Bolin (DRSC)
Kai Haussmann (DRSC)

Begrüßung

Herr Prof. Dr. Bolin begrüßt die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion.

TOP 1: IASB ED Embedded Derivatives – Proposed amendments to IFRIC 9 & IAS 39

Herr Haussmann stellt den Hintergrund, die Ziele und den Inhalt des Standardentwurfs ED *Embedded Derivatives – Proposed amendments to IFRIC 9 & IAS 39* anhand einer Präsentation dar. Danach hat ein Unternehmen zu prüfen, ob ein in einen Basisvertrag eingebettetes Derivat von diesem zu trennen ist, wenn das gesamte hybride Finanzinstrument in Anwendung der Änderungen in IAS 39 vom Oktober 2008 aus der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert umklassifiziert wird. Bei dieser Prüfung sind die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem das Unternehmen erstmals Vertragspartner des Finanzinstrumentes geworden ist. Ergibt diese Prüfung die Notwendigkeit einer getrennten Bilanzierung des Derivats, ist dessen beizulegender Zeitwert aber nicht verlässlich bestimmbar, so muss das gesamte hybride Instrument in der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert verbleiben. Diese Vorschriften sind anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 15. Dezember 2008 enden.

Von Seiten der Diskussionsteilnehmer werden die vorgeschlagenen Änderungen zur Klarstellung der Behandlung von eingebetteten Derivaten bei Umklassifizierung des Basisvertrages grundsätzlich befürwortet. Ein Diskussionspunkt ist die unterschiedliche Behandlung hybrider Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten (etwa synthetische CDOs) nach IFRS und US-GAAP. Ein Ratsmitglied erläutert hierzu, dass nach Auffassung von IASB und FASB keine Unterschiede in den jeweiligen Vorschriften bestehen, die US-Praxis davon jedoch teilweise abweicht. Vom FASB ist dazu in Kürze eine entsprechende Klarstellung zu erwarten.

Zustimmung erhält der an den IASB zu gebende Hinweis für den Sonderfall, dass vor der Umklassifizierung eine wesentliche Änderung der Vertragskonditionen erfolgt ist. In diesem Fall ist die Prüfung, ob eine Trennung vorzunehmen ist, auf Basis der geänderten Vertragskonditionen durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch diskutiert, ob bei Instrumenten mit langer Laufzeit die Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen erstmals Vertragspartner geworden ist, nicht zu Datenbeschaffungsproblemen führen kann. Da dies in Einzelfällen für möglich gehalten wird, wird dem Vorschlag zugestimmt, eine Praktikabilitätsausnahme aufzunehmen.

Hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens und der Übergangsvorschriften wird abschließend die Frage nach der Behandlung der Fälle diskutiert, bei denen eine bisher als zulässig angesehene aber nach dem Standardentwurf nun nicht mehr erlaubte Vorgehensweise gewählt wurde (z.B. mit Verweis auf IFRIC 9 keine Prüfung auf Trennung des Derivats und Umklassifizierung des gesamten Instruments). Nach Meinung des Deutschen Standardisierungsrates dürfte dies ungeachtet der notwendigen Korrektur in laufender Rechnung im 4. Quartal 2008 nicht zu einem Bilanzierungsfehler führen. Aufgrund der Unsicherheit über den Zeitpunkt der Übernahme der geänderten Vorschriften in europäisches Recht wird jedoch die Empfehlung gegeben, bereits jetzt eine eventuell notwendige Anpassung vorzunehmen.

TOP 2: IASB ED Investments in Debt Instruments – Proposed amendments to IFRS 7

Herr Haussmann erläutert den Standardentwurf ED *Investments in Debt Instruments – Proposed amendments to IFRS 7* anhand einer Präsentation, die auch ein Zahlenbeispiel enthält. In dem Standardentwurf werden weitere Angabepflichten zu gehaltenen Schuldinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, vorgeschlagen. Diese sehen die Angabe der Auswirkungen auf das Vorsteuerergebnis vor, falls sämtliche Instrumente zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet würden. Weiterhin sind gemäß den Vorschlägen für alle Schuldinstrumente, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, der beizulegende Zeitwert, die fortgeführten Anschaffungskosten und der Buchwert, mit dem diese Instrumente tatsächlich in der Bilanz angesetzt sind, anzugeben. Für alle Angaben ist eine tabellarische Übersicht vorgesehen. Diese Vorschriften sollen auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die am oder nach dem 15. Januar 2008 enden.

Der allgemeine Tenor der sich anschließenden lebhaften Diskussion ist eine Ablehnung der vorgeschlagenen Änderungen. Die Angabe der alternativen Vorsteuerergebnisse ist nicht ohne weiteres möglich. Die Ermittlung von Fair Values für das Kreditbuch würde einen zeitlichen Vorlauf zur Anpassung des Systems erfordern, da dieses Geschäft in der Praxis so nicht gesteuert wird. Es wird die Frage gestellt, warum die Angaben nicht – wie die ursprüngliche Anregung einiger Teilnehmer der Roundtable Gespräche – auf Instrumente der Kategorie zur Veräußerung verfügbar beschränkt wurden. Ein Teilnehmer merkt an, dass diese vornehmlich für Finanzinstitutionen gedachten Angaben für alle Unternehmen anzuwenden sind, auch wenn diese wenig oder keine Probleme mit Wertminderungen auf Finanzinstrumenten haben. Eine Überleitungsrechnung auf die alternativen Vorsteuer-Ergebnisse wird abgelehnt, da zu erwartenden Machbarkeitsproblemen kein Mehrwert gegenübersteht.

Zustimmung findet dagegen die Einschränkung des Anwendungsbereichs, die Finanzinstrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, von den Angabepflichten ausnimmt. Da diesen Instrumenten ein anderes Geschäftsmodell zugrundeliegt, werden alternative Angaben zu deren fortgeführten Anschaffungskosten als wenig aussagekräftig angesehen; dies gilt insbesondere für Derivate. Ein Teilnehmer hält dies zumindest bei Finanzinstrumenten, für die die Fair Value Option angewendet wurde, als vorstellbar, nicht dagegen beim Handelsbestand.

Abschließend wird die Frage diskutiert, ob die vorgesehene Befreiung von der Pflicht zur Angabe von Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung auch für den Fall gilt, dass aufgrund der späteren Übernahme der Regelungen in europäisches Recht diese Vorschriften für europäische Unternehmen erstmals für das Geschäftsjahr 2009 anzuwenden sind.

Verabschiedung

Herr Prof. Dr. Bolin bedankt sich für das Interesse an der Diskussion und verabschiedet die Teilnehmer.

Berlin, 12. Januar 2009